



AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 Kr. Nr. 12.

Olkusz, am 1. October 1915.

209.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allernädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüße ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Eurer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erlehen, uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eures angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Eurer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Eurer

Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eures Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Der k. u. k. Militärgouverneur
Erik Freiherr von Diller, Generalmajor mp.

210.

Verlegung des Amtssitzes des k. u. k. Mil.-Generalgouvernements.

Das k. u. k. Mil.-General-Gouvernement für das öst.-ung. Okkupationsgebiet in Polen hat mit dem 1. Oktober seinen Amtssitz nach Lublin verlegt.

211.

Aviso.

Mit Bezugnahme auf Artikel Nr. 120, des Amtsblattes Nr. 8. treten zufolge Befehles des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Z. 3390 mit 1. October 1915 die Getreidehöchstpreise *dritter* Stufe in Kraft.

212.

Kundmachung.

Durch die Verhandlungen des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz, wurde erwiesen, dass sich Fälle der Holzdiebstähle aus ärarischen Wäldern durch die Landleute der Umgebung mehren und die Warnungen und zweimaligen Verlautbarungen in dieser Richtung seitens der k. u. k. Forstverwaltung bisher bei den Bauern nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben.

Die Angeklagten entschuldigen sich vor dem Strafgerichte in naiver und unglauwürdiger Weise damit, dass sie nicht wussten, dass Holzdiebstahl mit Kerker oder Arrest bestraft wird und geben bisweilen auch an, dass sie eine solche Tat für nicht verboten hielten.

Obwohl eine solche Entschuldigung die Täter gar nicht rechtfertigt, sondern sie vielmehr der verdienten Strafe unterliegen, werden zur Erinnerung der Bevölkerung an die Tragweite der Folgen des Holzdiebstahls, welchen das Gesetz ebenso wie den Diebstahl jeder anderen beweglichen Sache behandelt, alle Gemeinde- und Pfarrämter angewiesen, die Landleute zu belehren, dass jede Wegnahme des Holzes ohne Einwilligung das Verbrechen des Diebstahls begründet, wenn der Wert des gestohlenen Holzes 50 Kr. übersteigt; wenn das Holz aus einem mit einem Graben oder mit einer Markscheide umgebenen Walde, oder in Gesellschaft, oder mit beträchtlicher Beschädigung des Waldes entwendet wurde, genügt bereits ein Wert von 10 Kr. Die Diebstähle werden ausschliesslich nur mit schwerem Kerker, von welchem man sich mit keiner Geldzahlung befreien kann, bedroht und bestraft.

Die Bevölkerung des hiesigen Kreises muss davon überzeugt sein, dass die Wälder das Vermögen und das Gut des Landes bilden, und die Regierung das Ganze gemäss den Grundsätzen der Forstwissenschaft und zum Wohl der ganzen Gemeinschaft bewahrt und bewirtschaftet.

Die Vernichtung der Wälder und der Mangel derselben macht das Land arm und trifft auch empfindlich die Bevölkerung, woran man im Interesse der Gemeinschaft denken muss, umso mehr als die k. u. k. Forstverwaltung einen jeweiligen Bedarf der Landleute an Holz berücksichtigt und ihnen die Beschaffung desselben auf eine bequeme und rechtschaffene Art erleichtert.

213.

Auskunftsstellen.

I.

Die vom Militär-Generalgouvernement, zum Zwecke der Förderung des Handels und der Industrie im Allgemeinen und zur Unterstützung der österr.-ung. Industrie im Verkehr mit dem okk. Gebiete errichteten Auskunftsstellen in Krakau und Piotrków geben den Kaufleuten der Kreise jede Auskunft über Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn und erwirken die Ausfuhrbewilligungen für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k. k. Finanzministerium in Wien.

Vorläufig werden die Kreise:

Kielce, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Piń-

czów, Busk, Włoszczowa, Opatów, Sandomierz, Bilgoraj, Janów, Zamość, Krasnostaw, Chełm, Tomaszów und Hrubieszów;

an die Auskunftsstelle **K r a k a u**, die Kreise:

Piotrków, Opoczno, Końsk, Noworadomsk, Lublin, Nowo-Aleksandria, Lubartów, Koziernice, Radom und Wierzbnik;

an die Auskunftsstelle **P i o t r k ó w** gewiesen.

II.

(Organisation der Auskunftsstellen).

I. Ausfuhr aus Polen nach der Monarchie.

Nach den bisherigen Weisungen ist die Auskunftsstelle zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nicht berechtigt.

Die A. St. tritt diesbezügliche Anfragen, soweit es sich um ausfuhrverbotene Artikel handelt, dem Militär-General-Gouvernement ab. Bei ausfuhrfreien Waren **i n t e r v e n i e r t** die A. St.

II. Ausfuhr aus der Monarchie nach Polen:

1. Evidenzhaltung des Bedarfes im Gouvernementsbereiche nach Angabe der Kreiskommanden.

2. Erwirkung von dem tatsächlichen Bedarfe entsprechender General-Ausfuhr-Bewilligungen beim k. k. Finanzministerium.

3. Dem Bedarfe proportionale Aufteilung des Kontingentes auf die einzelnen Kreise worüber ein Kreis-Kontingentbuch geführt wird, in welchem die nach den betreffenden Kreisen ausgeführten Warenmengen abgeschrieben werden.

4. Evidenzhaltung leistungsfähiger und solider Firmen und Entgegennahme von Ausfuhrgesuchen. Massgebend für die Beurteilung ist ein auf dem Auskunftsbogen eingetragenes Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammer mit Klassifizierung I, II und III, je nach Solidität und Leistungsfähigkeit des betreffenden Kaufmannes.

5. Über Käufer aus Polen, welche um Ausfuhr-Bewilligung ansuchen, wird, soweit dieselben nicht von den k. u. k. Kreiskommanden entsendet werden, tunlichst bei dem betreffenden Kreiskommando angefragt.

6. Zusammenführung von Käufern aus dem Okkupationsgebiete mit den Verkäufern aus der Monarchie durch Angabe solider und leistungsfähiger Bezugsquellen an Erstere und Bekanntgabe der Absatzmöglichkeit, eventuell Namhaftmachung von Käufern an die Letzteren. Eine Vermittlung der Geschäftsabschlüsse findet unter keinen Umständen statt.

7. Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach erfolgtem Verkaufsabschlusse. Die Ausfuhrzertifikate lau-

ten auf bestimmte Kreise und einen bestimmten Inhaber der Bewilligung. Übertragung und sonstiger Missbrauch wird als strafbar bezeichnet, um einen eventuellen Handel mit diesen Bewilligungen zu vermeiden.

8. Die Kreiskommanden werden von den nach ihrem Gebiete erteilten Ausfuhrbewilligungen verständigt werden, damit dieselben über die eingeführten Warenmengen orientiert sind, um dadurch Preistreibereien durch Zurückhaltung von Waren zu verhüten.

III.

Wenn der Käufer der Ware eine Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich besitzt, so ist eine weitere Einfuhrbewilligung, seitens des Kreiskommandos nicht notwendig.

Bei Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen aus Österreich-Ungarn haben die Kaufleute ihren Gewerbeschein der Auskunftstelle vorzulegen.

Die A. St. gibt dem Käufer wohl die Bezugsquellen an, vermittelt aber keine Geschäfte noch besorgt sie den Einkauf.

Das Kreiskommando informiert die A. St. über den Warenbedarf im Kreise, damit dieselbe rechtzeitig für das Erlangen der entsprechenden Kontingente beim k. k. Finanz-Ministerium sorgen kann. Weiters wird die A. St. fallweise verständigt, welche Artikel die Kaufleute nach Österreich-Ungarn ausführen wollen.

In der nächsten Zeit werden die Mitteilungen den Auskunftsstelle erscheinen, in welchen Inserate leistungsfähiger österr. Firmen aufgenommen sind. Die A. St. nimmt auch in ihren Mitteilungen Inserate von Firmen des okk. Gebietes auf, und haben sich zu dem Zwecke, die Interessenten direkt mit der A. St. ins Einvernehmen zu setzen.

214.

Passwesen.

Einführung daktylographischer Fingerabdrücke als Identitätsnachweis.

I.

Die günstigen Erfahrungen, die bisher mit der probeweisen Einführung von daktylographischen Fingerabdrücken als Identitätsnachweis gemacht wurden, lassen die allgemeine Einführung dieses Erkennungsmittels wünschenswert erscheinen.

Die obligatorische Einführung von daktylographischen Fingerabdrücken auf Reisepässen als Ersatz für die Photographie kann allerdings mit Rücksicht darauf nicht in Frage kommen, weil ein so ausgefertigter Reisepass den Anforderungen der Verordnung des österrei-

chischen Gesamtministeriums von 15. Jänner 1915, Nr. 11 R. G. Bl. und des ungarischen Gesamtministeriums von 16. Jänner 1915 Nr. 285/M. E. nicht entsprechen würde und somit zur Ausweisleistung innerhalb der Monarchie nicht verwendet werden könnte. Dagegen ist die fakultative Einführung solcher Fingerabdrücke für Reisepässe neben der in § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. Februar 1915, Nr. 2/V. Bl. vorgeschriebenen Photographie sowie für Identitätskarten ohne weiters durchführbar.

Die daktylographischen Fingerabdrücke, die in § 10 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20. V. Bl. für die auch als Ausweispapier dienenden Arbeitsverträge eingeführt wurden, ermöglichen die verlässliche Feststellung, ob der Vorweiser eines Ausweispapieres mit der Person identisch ist, für die dieses Dokument ausgestellt wurde; sie tragen somit wesentlich zur Verhütung von Schwindel und zur Erleichterung der Kontrolle bei der Ausweisleistung von Personen bei.

Für die Partei bietet der daktylographische Fingerabdruck den besten Schutz gegen unbegründete Beanständung durch die Sicherheitsorgane.

Die Parteien können daher schon in nächster Zeit fakultativ, somit ohne jeden Zwang, bei Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten den Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand dem Dokumente beifügen.

Dies wird mit der Aufforderung kundgemacht, dass jederman in seinem eigenen Interesse seine Ausweis-papiere (Reisepass, Identitätskarte) mit dem amtlich aufgenommenen Fingerabdruck versehen soll.

II.

Reisepässe werden bis auf Weiteres höchstens auf 3 Monate ausgestellt. Jede Passverlängerung wird gleichgehalten der Ausfolgung eines neuen Reisepasses.

Die Passverlängerung unterliegt ebenso wie die Ausstellung eines neuen Reisepasses der Stempelgebühr.

Für Lohnarbeiter ist diesbezüglich im § 7 der Vdg. d. A. O. Kmdten vom 25. VIII. 1915, Nr. 35/VIII. eine Sonderbestimmung enthalten.

215.

Kundmachung

des k. u. k. E. O. K. vom 4/IX. 1915 betreffend den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Vdg. des Armeee Ober-Kommandanten vom 7./III. I. J. V. Bl. Nr. 8, über den Post und

Telegraphendienst § 4. Pkt. 7 und § 5. Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittelst Postanweisung ist zulässig:

- a) innerhalb des Okkupationsgebietes,
- b) nach und aus Österreich, Ungarn und Bosnien Herzegowina.

Im Okkupationsgebiete sind alle Etap.-Postämter I Kl. und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etap.-Postämter II Kl. mit der Annahme von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etap.-Postämter mit Nummerbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanw. beträgt 1000 K. Die Postanw. müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanw. sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 h. beträgt.

Die Postanw. können in deutscher oder poln. Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ung. Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h für je 50 K und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit. Der Portofreiheitsvermerk »Dienstsache« und der Abdruck des Amtstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitt der Vorderseite des Blanketts anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegr. Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanw. angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanw. zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanw. an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanw. zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanw. avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanw. beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanw. beträgt 7 Tage u. zw.

- a) nach dem Eintreffen der Postanw., wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;
- b) nach der Zustellung der Postanw. oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanw. für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanw. erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen.

b) Wird eine Postanw. zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten. (§ 6, Absatz 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanw. an einen Unberechtigten beträgt 6 Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigungen für Fehlzahlungen.

Nach Ablauf von 3 Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanw.-Beträge, zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanw.-Dienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanw.-Dienst wird am 11. Oktober 1915 aufgenommen.

Auf dem Postanw.-Abschnitt sind nur kurze, den

Zweck der Zahlung bezeichnende Vermerke gestattet, sonstige Mitteilungen aber sind unzulässig.

216.

Verlautbarung.

Infolge Konstatierung des Ausbruches der Rindenpest in Kobrin östlich Brześć litewski, ordne ich Nachstehendes an:

1) Das Ein- und Ausführen lebenden Rindviehes ohne Ausnahme des Geschlechtes und Alters in den hiesigen Kreis bzw. aus dem hiesigen Kreise ist strengstens verboten.

2) Das Ausführen von rohen Rindshäuten, Gedärmen, Unschlitt, Haaren und Hornteilen aus dem hiesigen Kreise oder Einführen der erwähnten Artikeln in den Kreis ist strengstens untersagt.

Nur im Falle der absoluten Notwendigkeit der Aprovisation des Militärs oder der Bevölkerung mit den genannten Artikeln steht dem Kreiskommando das Recht zu, jedesmal die Bewilligung zu erteilen.

3) Die getroffenen Schutzmassregeln werden von den k. u. k. Gendarmerie- und Finanzwache-Kommandos überwacht werden.

4) Zwecks Verhütung einer Einschleppung dieser und anderer Tierseuchen werden die Herren Gemeindevorsteher und Soltys aufgefodert unter persönlichen Verantwortung darüber zu wachen, dass die Vieh- und Fleischbeschauer einmal im Monate die Revision aller Haustiere (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) genauestens durchführen und mir über diese Revisionen die Raporte auf den vorgeschriebenen Drucksorten vorlegen. Diese Raporte sind nach den Konskriptionsnummern zu verfertigen und am Ende die Summe aller Tiergattungen einzusetzen. Ausserdem haben die Gemeinden einen allgemeinen Ausweis aller Tiergattungen in alphabetischer Ordnung der betreffenden Ortschaften beizuschliessen. Diese Ausweise werden in stäter Evidenz gehalten werden und sind dem Kreiskommando bis zum 28. eines jeden Monats vorzulegen.

5) Der Ausbruch einer Tierseuche ist mir unabhängig von den Raporten separat sofort zu melden.

Diese Anordnungen treten sogleich in Kraft und die Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arreststrafe bis 3 Monate geahndet.

Diese Anordnung ist alle 2 Wochen zu verlautbaren.

217.

Einzahlung der Grund- und Rauchfangsteuer.

Hiemit werden alle Gemeindeämter aufgefordert, sofort, soferne es ohnehin noch nicht geschehen ist,

zur energischen Eintreibung der Grund- und Rauchfangsteuer mit Zuschlägen für das Jahr 1915 sowohl vom bäuerlichen und Grossgrundbesitze, sowie den Ansiedlungen nach Massgabe der Vorschreibungsdaten pro 1914 mit folgenden Änderungen heranzutreten:

1) Die bereits im laufenden Jahre in Folge der hiesigen Verordnung vom 24./3. 1915 E. Nr. 213 eingezahlten Rückstände aus dem Jahre 1914 sind im Sinne der Verlautbarung, welche in dem Amtsblatte vom 15./7. 1915 Nr. 100 enthalten ist, als Entrichtungen auf Rechnung des Jahres 1915 anzusehen, weshalb nur die entfallenden Differenzen einzutreiben sind.

2) Die 20% perzentige »Armensteuer« wird aufgehoben; die aus diesem Titel eingezahlten Beträge sind gleichfalls zu Gunsten der Steuern oder Zuschläge für das Jahr 1915 zu verrechnen.

3) Ausser der Hauptgrundsteuer, sowie der Rauchfanghaupt- und Zuschlagsteuer sind — ebenfalls nach dem Ausmasse pro 1914 — noch folgende Zuschläge einzutreiben:

- a) die 15% perzentige Wegsteuer,
- b) der Zuschlag für Erhaltung der Gemeindegerichte,
- c) der Zuschlag für Erhaltung der Schulen,
- d) die Transportsteuer.

Die eingehobenen Summen sind längstens bis zum 30. Oktober l. J. an die k. u. k. Kreiskommandokassa unter genauen Angabe, welche Beträge davon auf die einzelnen Steuergattungen und Zuschläge entfallen, abzuführen.

Ausserdem sollen die Gemeindeämter nur den Zuschlag »für die Gemeindeverwaltung« einheben, welchen sie sich jedoch zur eigenen Verfügung bei sich zu belassen haben.

Bevölkerung ist zu verständigen, dass angesichts der Nachsicht der Rückstände für das Jahr 1914 in der Einzahlung obiger Steuern keine Nachlässe zugestanden werden können, und im Falle erfolglosen Verstreichens der anberaumten Frist der hiesige Steuerexekutor eventuell mit Hilfe der militärischen Assistenz die Rückstände sonst den entfallenden Verzugszinsen und 5 perzentigen Exekutionskosten zwangsweise eintreiben wird.

218.

Eröffnung des Postkurses Szczekociny-Pradło-Pilica-Woibrom.

Vom 27. September 1915 an ist das Etappenpost- und Telegraphenamt I. Klasse Szczekociny eröffnet und ist von diesem Tage an sowohl für den amtlichen, wie auch für Privat-Post- und Telegraphenver-

kehr im Rahmen der übrigen Etappenpostämter I. Klasse tätig.

Zur Verbindung des neuen Amtes mit dem Post-

netze wird ein Postkurs Szczekociny-Pradla-Pilica-Wolbrom und zurück eingerichtet, der vom genannten Tage in nachstehender Weise verkehrt:

7 h früh	ab	Szczekociny	an 3 h 30 nachmittags
9 h vormittags	an	Pradło	ab 1 h nachmittags
10 h vormittags	ab	Pradło	an 12 h mittags
12 h mittags	an	Pilica	ab 10 h vormittags
1 h nachmittags	ab	Pilica	an 9 h vormittags
3 h 30 nachmittags	an	Wolbrom	ab 7 h früh

Die Fuhrwerke für den Postkurs werden durch die Gemeinde Szczekociny, Pradla und Pilica, die Bespannung von der in den Gemeinden wohnhaften Pferdebesitzern beigestellt.

219.

Massnahmen gegen Preistreiberei und Lebensmittelwucher.

Ich ordne an:

1) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in gewinnsüchtiger Absicht zu ungewöhnlich hohen Preisen anbietet, feilhält oder auf andere Art in der Absicht zusammenkauft, um dadurch die Preise hinaufzutreiben; wer mit den Besitzern dieser Waren, behufs Erzielung ungewöhnlich hoher Preise Verabredungen trifft; wer Marktleute auf dem Wege zum Markte aufhält, um ihre Waren und Erzeugnisse aufzukaufen und auf diese Art einen Einfluss auf die Marktpreisbildung gewinnen will; wer den Besitzern oder Verkäufern obgenannter Waren ungewöhnlich hohe Preise hierfür anbietet: wird wegen Preistreiberei mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Waren, welche den Gegenstand der Preistreiberei bilden, werden beschlagnahmt.

Das Kreiskommando behält sich vor, die Bestrafungen wegen Preistreiberei auf Kosten des Straffälligen durch Maureranschlag und im Amtsblatte zu veröffentlichen.

In besonders krassen Fällen von Preistreiberei oder wenn eine einmalige Bestrafung fruchtlos bleiben sollte, werde ich dem Straffälligen ausserdem die Gewerbeberechtigung entziehen und den Besuch der Märkte verbieten.

2) Wer Lebensmittel und Gegenstände, welche für den täglichen Lebensbedarf unentbehrlich sind, in Geschäftslokalen, auf Märkten oder im Umherziehen feil hält, ist verpflichtet den Preis dieser Waren nach Qualität, Mass und Gewicht, in deutlich lesbarer Schrift in Kronenwährung (2 Kronen = 1 Rubel) so anzubringen, dass sich jedermann über den Preis der Ware sofort orientieren kann.

3) Die Besitzer von Gastwirtschaften, Speisehäusern, Schanklokalen, Kaffe- und Teehäusern, Milchhallen u. dgl. dürfen rohe oder zubereitete Speisen und Getränke nur zu den vom Magistrat bzw. dem Gemeindevorstand genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stelle des Lokales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen. Die Preise sind in Kronenwährung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung in wenigstens zwei Exemplaren dem Magistrat bzw. der Ortsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Übertretungen der in den Punkten 2 und 3 dieser Kundmachung getroffenen Anordnungen werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfalle werde ich auch in diesen Fällen mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung angehen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort nach Verlautbarung in Kraft.

220.

Ablieferung von Waffen und Munition.

Trotzdem durch Verordnung des Armeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, verlaublich im hie-

sigen Amtsblatt Nr. 3 vom 15. Mai 1915 u. Z. 36., die sofortige Ablieferung aller noch im Besitze der Zivilbevölkerung sich befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände angeordnet wurde, haben die besonders in den letzten Monaten sich mehrende Raubüberfälle und andere Strafangelegenheiten den Beweis erbracht, dass sich noch viele Waffen und Munitionsgegenstände in den Händen dazu unberechtigter Personen befinden.

Es wird daher die ganze Zivilbevölkerung des Kreises nochmals eindringlichst aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen von der Verlautbarung dieser Aufforderung alle noch in ihrem Besitze befindlichen Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Patronen, Kapseln, Kugeln und Pulvervorräte, sowie alle anderen Munitionsgegenstände dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz bzw. dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuliefern, widrigenfalls alle mit einer Waffe in den Händen aufgegriffenen Personen als einer Raubabsicht verdächtig, behandelt, in längerer Untersuchungshaft gehalten und einer rücksichtslos strengsten Bestrafung entgegengeführt werden.

221.

Urteile.

I.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als erkennendes Gericht in Olkusz hat nach der am 27. August 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Peter Sypień.

geboren in Zarzecze, Kreis Olkusz u. dorthin zuständig, 52 Jahre alt, röm.-kat., verheiratet, Vater von 9 Kindern, Sohn des Jakob und der Tekla, Landwirt, kann lesen und schreiben besitzt 14 Joch Feld, ang. unbescholten

ist schuldig,

er habe etwa Mitte Juli 1915 zu Zarzecze dem durch die Kriegsartikel verpflichteten, meineidig entwichenen Inf. Franz Gajdosch des I. R. Nr. 99 ohne ein im Vorhinein getroffenes Einverständnis in Kenntnis der Deserteurseigenschaft desselben durch Verkleidung u. Verabreichung von Kost hilfreiche Hand geboten u. die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt u. die Widerebringung erschwert.

Er hat hiedurch das Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates durch Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser gem. § 318 M. St. G. begangen und wird hiefür beim Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur standrechtlichen Behandlung gem. §§ 318 II Strafsatz,

92 u. 127 M. St. G. u. der Zirkularverordnung des R. K. M. v. 22/12. 1868 Präs. Nr. 4554 Pkt. 23 al. 5 über die Anrechnung von einem Monat der unverschuldet verlängerten Verwahrungshaft in die Strafe noch zum schweren Kerker von zehn (10) Monaten, verschärft durch monatlich zweimal Fasten u. hartes Lager an den Fasttagen, sowie gem. § 319 M. St. G. zur Zahlung von zweihundert (200) Kronen an die Kriegskassa verurteilt.

222.

Standrechtsurteil.

Mit dem Urteile des k. u. k. Kreisgerichtes in Olkusz als Standgericht vom 28. September 1915, G. Z. K. 322/15/21, wurde Jan Zieliński, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Cisowa, Bz. Olkusz, wegen Verbrechens des Raubes nach §§ 483, 485, a, c, d, M. St. G. begangen an Moses Jakubowicz in Pilica an 9. Juli 1915, zum Tode durch den Strang verurteilt, welche Strafe ihn vom k. u. k. Kreiskommandanten in Olkusz im Gnadenwege zur Freiheitsstrafe des schweren Kerkers von (10) zehn Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft in jedem 1 und 6 Monate, sowie einsame Absperrung in dunkler Zelle am 9. Juli eines jeden Strafjahres umgewandelt wurde.

223.

Maul und Klauenseuche im Kreise Włoszczowa.

In der Gemeinde Moskarzów wurde bei 14 Stück Rindern die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich konstatiert.

224.

Pferderäude im Kreise Dąbrowa.

In Góra Włodowska der Gemeinde-Włodowice wurde in 2 Gehöften die Pferderäude amtstierärztlich konstatiert.

225.

Rotzkrankheit im Kreise Pińczów u. Włoszczowa.

In der Ortschaft Kobylniki der Gemeinde Zagosec (Kreis Pińczów) und in der Ortschaft Starzyny der Gemeinde Secemin (Kreis Włoszczowa) wurde die Rotzkrankheit amtstierärztlich konstatiert.

226.

Steckbrief.

Am 26. August 1915 erschien bei der in Borek Kreis Stopnica, wohnhaften Grundbesitzerin Ewa Oszywa ein unbekannter Mann welcher derselben den Betrag von 507 Rubeln entlockte, indem er ihr vorspiegelte, dass ihr Mann in einem Spitale hinter Warschau verwundet liege und gegen Bezahlung 500 R. in Gold befreit werden könne. Ewa Oszywa begab sich mit dem Unbekannten nach Jędrzejów und als dieser von ihr das Geld angeblich zum Wechseln in die Goldmünzen erhalten hatte, verschwand er in unbekannter Richtung.

Personbeschreibung: Mittelgross und schlank, cca 30 Jahre alt, ein längliches, ziemlich mageres Gesicht, stark abgebrannt, schwarzes Haar und Schnurrbart, oberhalb der Mitte der Lippe ein schwarzer Fleck (Muttermal).

Kleidung: Karrierter Rock, braun und schwarz gestreifte Hose, Gummistiefletten oder Schnürschuhe, schwarzer weicher Hut, Hemdtrikot darüber weisses Hemd ohne Kragen u. Krawatte.

Alle Kommandos und Sicherheitsbehörden- und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Jędrzejów einzuliefern.

227.

Aufforderung.

Am 16. September l. J. um 7 h 30' Abend wurde beim Gruntwirt Wojciech Bak in Koryczany ein frecher Raubüberfall begangen, wobei die Täter dem Beschädigten 200 Rubeln in Banknoten geraubt und ihn überdies misshandelt haben. Die beiden unbekanntes Täter, welche beide Fabriksarbeitertracht getragen haben, dem Beschädigten ganz fremd waren und von welchen der eine gross und schlank und im Alter von unter 30 Jahren war, der zweite jüngere viel kleiner, schwächig und in Gesicht auffallend blass, sind nach Begehung der Tat in der Richtung gegen Żarnowiec weggegangen. Wer von dieser Tat irgend welche Kenntniss hat und über die Täter etwas angeben kann, wolle sich beim k. u. k. Kreisgericht in Olkusz oder beim nächstliegenden k. u. k. Gendarmerieposten-Kommando melden.

II.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommando Olkusz als erkennendes Gericht hat nach der am 27./8. 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Peter Seweryn aus Jeziorowice, 28 Jahre alt, Sohn des Kaspar und Marianne, Grundwirt in Jeziorowice ist schuldig, er habe am 18. Oktober 1914 zu Jeziorowice gegen sein leibliches, 21 Stunden altes Kind in der Absicht es zu töten, durch Würgen am Halse auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod des Kindes erfolgte, hiedurch das Verbrechen des Mordes gem. 413 M. St. G. begangen.

Er wird hiefür gem. § 415 zum Tode durch den Strang verurteilt. Diese Strafe wurde vom k. u. k. Armeoberkommandanten wegen Vorliegens von Milderungsumständen im Gnadenwege in zehnjährige schwere und verschärfte Kerkerstrafe umgewandelt.

Wolf Brauner, Glaser in Jerzmanowice, wurde mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz vom 28. September 1915 G. Z. K. 319/15/9 wegen des Verbrechens der Verleitung zum Missbrauche der Amts- und Dienstgewalt nach § 384 M. St. G. zur Strafe des einfachen Kerkers in der Dauer von vier (4) Monaten, verschärft durch Anhaltung in Einzelheit während des zweiten Monates der Strafzeit verurteilt.

Der k. u. Kreiskommandant hat jedoch diese Strafe mit Rücksicht auf die bisher in den okkupierten Provinzen usuell gewesenen Bestechungsmanieren im Gnadenwege von vier Monaten auf einen Monat Kerker herabgesetzt.

Die Bevölkerung des hiesigen Kreises wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach der in diesem Amtsblatte erfolgten Verlautbarung wiederkehrende Bestechungen mit unnachtsichtiger Strenge innerhalb des im § 384 M. St. G. festgesetzten Strafausmasses von 6 Monaten bis einem Jahre bzw. 5 Jahren geahndet werden.

228.

Notiz.

Der h. g. Steckbrief vom 18. Juni 1915 gegen Alexander Glanowski wegen Verbrechens der Notzucht wird wegen Einlieferung des Beschuldigten widerrufen.

Der k. u. k. Kreiskommandant**Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.**